



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im XII. Jahrhundert**

**Brackmann, Albert**

**Berlin, 1928**

I.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-69014](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-69014)

## I.

Im Jahre 1904 war ich bei der Untersuchung der Glaubwürdigkeit der Acta von der Beobachtung ausgegangen, daß in Muri Fälschungen vorgenommen wurden, die mit den in den Acta geschilderten Kämpfen um die Reform im Zusammenhang stehen. Auch jetzt möchte ich wiederum jene zunächst rein äußere paläographische Beobachtung zum Ausgangspunkt wählen, weil sie ohne weiteres beweist, daß in diesem alten habsburgischen Familienkloster Fälscher am Werke waren. Den Beweis liefern die damals von mir beobachteten Rasuren, die sich in der ältesten uns erhaltenen Originalurkunde des Klosters aus dem Jahre 1139, der Urkunde des Papstes Innocenz II., finden. An die Stelle eines durch jene Rasuren getilgten Satzes ist dort ein anderer von einer Hand des 12. Jahrhunderts eingefügt, dessen Sinn ist<sup>1</sup>, daß Bischof Werner von Straßburg und sein Enkel Graf Werner von Habsburg sowie ihre »consanguinei« dieses Kloster »de suis rebus« gegründet und das, was sie getan, »durch das Band der apostolischen Würde bekräftigt« hätten. Man kann im Zweifel darüber sein, welches Ziel der Interpolator verfolgte. Entweder wollte er die habsburgische Gründung Muris durch die Autorität des apostolischen Stuhles sichern<sup>2</sup>. Oder er wollte nur einen ihm unbequemen Satz durch einen unverfänglicheren ersetzen. Für die letztere Annahme scheint zu sprechen, daß in der zweiten, noch im Original erhaltenen Papsturkunde, der Urkunde des Papstes Hadrians IV. vom 28. März 1159<sup>3</sup>, ein Interpolator die an dieser Stelle in den späteren Urkunden der Päpste Alexanders III.<sup>4</sup> und Clemens' III.<sup>5</sup> enthaltene Formel über die Zinszahlung (»Ad indicium autem . . .«) tilgte<sup>6</sup> und an ihre Stelle eine allgemein gehaltene Pönformel setzte. Vielleicht stammen die beiden Interpolationen sogar von einer Hand des 12. Jahrhunderts. Dann würden sie beide in die Zeit nach dem 28. März 1159 gehören, von welchem Tage die Hadriansurkunde datiert ist. Jedenfalls dürfen wir schließen, daß die Mönche oder ein Teil der Mönche damals mit der Zinszahlung an den apostolischen Stuhl nicht einverstanden waren. Darüber hinaus wollte jedoch der Interpolator der Innocenzurkunde offenbar zum Ausdruck bringen, daß die Gründung durch die Grafen von Habsburg vom apostolischen Stuhl »bekräftigt« sei. Mit dieser Tendenz tritt aber die Interpolation an die Seite des sogenannten Testamentes oder der Gründungsurkunde des Bischofs Werner von Habsburg, die nach dem überzeugenden Nachweis von HANS HIRSCH durch den »prinzipiellen Gegensatz zu den durch die Reform geschaffenen Zuständen« bestimmt wird<sup>7</sup>. In

<sup>1</sup> Germ. pontif. II 2 S. 53, Muri n. 2 (JL. 7984), gedr. Quellen zur Schweizer Geschichte III<sup>o</sup> S. 111 n. 3. Die Interpolation lautet: »atque omnio (!) vinculo apostolicae dignitatis illud, si quis temerario ausu hoc quod ipsi cum magna devocione fecerunt infringere vellet, firmaverunt.« Auch die vorhergehenden Worte »nepote Wernhero com . . .« sind von dem Interpolator geschrieben, aber offenbar nur nachgezogen, weil sie bei der Rasur der darunterstehenden Zeile beschädigt waren. Vgl. Taf. I.

<sup>2</sup> Die Annahme, daß die Interpolation den Anhängern der Reform zur Last gelegt werden müßte, scheint mir jetzt doch nicht haltbar. Wie der getilgte Satz gelaute hat, ist nicht mehr festzustellen. Die Annahme, daß hier die Übereignung an den apostolischen Stuhl durch den »nobilis vir Eghardus« gestanden habe (vgl. Mitteil. des österr. Instituts XXVI 485), halte ich nicht für möglich, da dann ja der Sinn entstehen würde, daß auch Bischof Werner von Straßburg das Kloster durch Eghard übereignet habe, was, wie wir noch sehen werden, sicher nicht der Fall gewesen ist.

<sup>3</sup> Germ. pontif. II 2 S. 54, Muri n. 3 (JL. 10558), gedr. Quellen III<sup>o</sup> S. 114 n. 4. Die Interpolation lautet: »sanctimus atque firmamus. Si quis vero hoc privilegium aliqua apostolica sede emancipatum presumptione invaserit, vinculo anathematis subiaceat.« Vgl. Taf. I.

<sup>4</sup> Germ. pontif. II 2 S. 54, Muri n. 4 (JL. 13331), gedr. Quellen III<sup>o</sup> S. 116 n. 5.

<sup>5</sup> Germ. pontif. II 2 S. 55, Muri n. 5 (JL. 16389), gedr. Quellen III<sup>o</sup> S. 120 n. 6.

<sup>6</sup> Die Urkunde Alexanders III. hat in ihren Schlußsätzen die Urkunde Hadrians IV. zur Vorurkunde, die Urkunde Clemens' III. wieder die Urkunde Alexanders III. Auch HIRSCH ist der Meinung, daß in der Urkunde Hadrians IV. die »Ad-indicium-autem«-Formel getilgt wurde (Mitteil. XXVI S. 484).

<sup>7</sup> Vgl. Mitteil. des österr. Instituts XXV S. 435; die Gegengründe, die zuletzt P. BRUNO WILHELM vorgebracht hat, sind nicht überzeugend; vgl. die unten gegebenen Ausführungen über diese Fälschung.

den Interpolationen wie in der gefälschten Gründungsurkunde haben wir den deutlichen Beweis, daß Muri von gewissen Kreisen im Kloster als Gründung der Grafen von Habsburg betrachtet wurde und durch Fälschungen als solche gesichert werden sollte.

Damit werden wir vor die Frage gestellt, ob diese Interpolatoren und Fälscher mit ihrer Auffassung von der Gründungsgeschichte recht haben oder die Acta Murensia, deren Zweck es ist, von der Einführung der Reform und der Übereignung an den apostolischen Stuhl zu berichten und, wie ich früher schon nachzuweisen suchte, den Anteil der Grafen von Habsburg in den Hintergrund zu drängen<sup>1</sup>. Auf den ersten Blick scheint die Entscheidung nicht schwer fallen zu können: das, was die Interpolatoren behaupten, ist selbstverständlich an sich äußerst verdächtig. Deshalb hat sich z. B. HAROLD STEINACKER in seinen Regesta Habsburgica<sup>2</sup> und in seinen Untersuchungen über die ältesten Geschichtsquellen des habsburgischen Hausklosters Muri<sup>3</sup> für die Acta und gegen die Gründungsurkunde entschieden. Er hat sogar »die genealogische Konsequenz... gezogen und Bischof Werner von Straßburg aus der habsburgischen Stammtafel gestrichen«<sup>4</sup>. Aber wenn er in den Regesta sagt<sup>5</sup>, »daß die... Ansicht, die in Bischof Werner einen Habsburger sieht, nur auf der gefälschten Gründungsurkunde von Muri beruht«, so trifft das insofern nicht zu, als Bischof Werner auch in der Urkunde Innocenz' II. als Habsburger bezeichnet wird: »Confirmamus etiam vobis, quaecumque eidem loco a fratre nostro Werinhario Argentinensi episcopo et eius nepote Wernhero comite de Habekspurg eorumque consanguineis collata sunt; qui nimirum idem coenobium de suis rebus fundasse noscuntur.« Da an der Originalität der Urkunde nicht gezweifelt werden kann, so deckt sie mit ihrer Angabe die Erzählung der Gründungsurkunde. Noch im Jahre 1139 wurde Muri also in dem ersten großen Papstprivileg, das an den Abt Ronzelin gerichtet ist, als habsburgische Gründung und Bischof Werner als Habsburger und Gründer angegeben. Weiterhin aber erscheint Bischof Werner auch in dem Diplom Heinrichs V. für Muri aus dem Jahre 1114<sup>6</sup> in derselben Eigenschaft: »(monasterium), quod tempore Cunradi imperatoris in honore s. Martini episcopi constructum est et honorifice Deo dicatum est a Wernherio Strassburgensi episcopo, parente scilicet Wernharii comitis de Habspurg«. Dieses Zeugnis ist um so gewichtiger, als es in dem Diplom steht, das die Übereignung des Klosters an den apostolischen Stuhl und seine Freiheit bestätigt, also gegen die Interessen des Hauses Habsburg gerichtet ist. Für seine Wertung ist es zunächst gleichgültig, ob man das Diplom für echt oder für gefälscht hält. Wir dürfen ihm ohne weiteres entnehmen, daß auch die Reformer im Kloster die Tatsache der Gründung durch den habsburgischen Bischof Werner nicht ohne weiteres bestreiten konnten. Endlich läßt sich unmöglich an dem Argument vorübergehen, auf das HERMANN BLOCH zuerst aufmerksam gemacht hat<sup>7</sup>: auch im Chronicon Ebersheimense, das um 1160 entstand, also in einer von Muri völlig unabhängigen Quelle, wird Bischof Werner von Straßburg als Habsburger bezeichnet. Damit dürfte diese Streitfrage endgültig entschieden sein<sup>8</sup>. Dann ist aber auch die Auf-

<sup>1</sup> An dieser Auffassung muß ich festhalten; vgl. die weiteren Ausführungen.

<sup>2</sup> Innsbruck 1905, S. 1 n. 2.

<sup>3</sup> Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N.F. Bd. XXIII S. 388: »Mit HIRSCH gebe ich den Acta vor der ohne echte Grundlage frei erfundenen Gründungsurkunde entschieden den Vorzug.«

<sup>4</sup> A. a. O. S. 388.

<sup>5</sup> S. 1 zu n. 2.

<sup>6</sup> St. 3106; gedr. Quellen zur Schweizer Geschichte III<sup>c</sup> S. 41.

<sup>7</sup> Über die Herkunft des Bischofs Werner I. von Straßburg usw. in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N.F. XXIII S. 640—681.

<sup>8</sup> Auch HIRSCH, der zuerst STEINACKERS Ansicht zu teilen geneigt war (vgl. N. Archiv XXX 208), hat sich in seinem Referat über BLOCHS Untersuchung für dessen Standpunkt entschieden (vgl. N. Archiv XXXIV [1909] S. 553).

fassung der gefälschten Gründungsurkunde von dem habsburgischen Charakter des Klosters Muri nicht a limine abzuweisen und die Frage durchaus berechtigt, ob nicht umgekehrt die Auffassung der Acta Murensia von der Übereignung des Klosters bereits in den Anfängen seiner Entwicklung verfälschende Tendenz ist.

Letzteres hatte ich 1904 dadurch zu erweisen versucht, daß ich auf die eigentümliche Wertschätzung der Gräfin Ita seitens des Verfassers der Acta aufmerksam machte. Für ihn ist diese Gräfin »de partibus Lotharingorum«, also keine Habsburgerin, die eigentliche Gründerin. Sie bringt ihren »Bruder«, den Bischof Werner, der damit auch zu einem Lothringer gestempelt werden soll, erst auf den Gedanken, »quam decens et opportunus esset locus ad congregationem monachorum«<sup>1</sup>; sie ist die eigentlich Handelnde bei dem Gründungsakt<sup>2</sup>. Beim Abschluß seiner Erzählung von der Gründungsgeschichte bemerkt daher der Verfasser mißbilligend: »Quod autem alia scriptura narrat, illum (d. h. Bischof Werner) solum esse fundatorem huius loci, hoc propterea sapientibus viris visum est melius, quia ipse in hiis tribus personis (d. h. dem Bischof Werner, der Gräfin Ita und ihres Gatten, des Grafen Radeboto) potior inventus est, ut eo firmiter ac validior sententia sit, quam si a femina constructum esse diceretur«<sup>3</sup>. Die polemische Einstellung ist unverkennbar. Bloch hatte daher aus diesem Quellenbefund genau dieselbe Folgerung gezogen wie ich: die Gründung soll »nicht als eine gottgefällige Leistung des Hauses Habsburg, sondern als ein wider seinen (des Grafen Radbot von Habsburg) Willen entstandenes frommes Werk einer lothringischen Fürstentochter und ihrer nächsten Angehörigen« erscheinen<sup>4</sup>. Hirsch, der zunächst ebenso wie STEINACKER meine Auffassung abgelehnt hatte, stimmte späterhin zu<sup>5</sup>.

Gibt man aber zu, daß es zur Tendenz der Acta Murensia gehört, den Charakter des Klosters als eines habsburgischen Eigenklosters zu bestreiten, dann wird man auch allen Angaben gegenüber, die sich auf die Gründung, die Reform und die Rechtslage des Klosters beziehen, von vornherein ein gewisses Mißtrauen entgegenbringen dürfen. Blicken wir zunächst noch auf den Gründungsakt. Die Entscheidung darüber, wer mit seiner Auffassung des Aktes recht hat, der Verfasser der Acta oder der Fälscher der Gründungsurkunde und die übrigen Quellen, hängt natürlich in erster Linie davon ab, ob dem Verfasser der Acta unrichtige Angaben, Entstellungen des Sachverhalts oder gar Fälschungen nachgewiesen werden können. In dieser Beziehung gilt es nun zu beachten, daß die Reform in Muri von Hirsau aus gestaltet wurde. Wie im Jahre 1082 Abt Wilhelm von Hirsau zusammen mit Abt Siegfried von Schaffhausen nach Muri kam, um dort die Reform einzuführen<sup>6</sup>, so wurde für die beiden in die Acta aufgenommenen Urkunden das »Hirsauer Formular« angewandt<sup>7</sup>. Das, was der Verfasser der Acta über die Reform erzählt, liest sich aber wie die historische Einleitung zu jenen Hauptprivilegien des Klosters. Die Beziehungen zu Hirsau gehen jedoch noch weiter. Hier

<sup>1</sup> Quellen zur Schweizer Geschichte III<sup>c</sup> S. 19.

<sup>2</sup> A. a. O. S. 59 (im 2. Teile der Acta, der den Güterbeschrieb enthält): »Ita cometissa, quae illum (locum) primum fundavit«; in der den Acta vorausgeschickten Genealogie heißt sie »reparatrix huius monasterii«, vielleicht an Stelle eines ursprünglichen »fundatrix«; vgl. Bloch in Zeitschrift für d. Gesch. des Oberrheins N. F. XXIII S. 647 Anm. 6.

<sup>3</sup> a. a. O. S. 20.

<sup>4</sup> Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. XXIII S. 671; Bloch stimmte überhaupt meiner Auffassung von dem tendenziösen Charakter der Acta zu: »Insofern schon BRACKMANN selbst schärfer als bisher den Charakter der Acta als einer Tendenzschrift ins Auge faßte, hat er durch sein festes Zupacken einen Schritt über HIRSCH hinaus zur treffenderen Beurteilung der Acta getan« (a. a. O. S. 674 Anm. 1).

<sup>5</sup> N. Archiv XXXIV 553.

<sup>6</sup> Acta Murensia fol. 8, gedr. Quellen III<sup>c</sup> S. 32.

<sup>7</sup> St. 3106; vgl. Hirsch in den Mitteil. des österreichischen Instituts XXV S. 414—422. Über das »Hirsauer Formular« s. unten.

möchte ich nur auf einen Punkt aufmerksam machen, der bisher unbeachtet geblieben ist. In der am Ende des 11. Jahrhunderts geschriebenen Vita des Abtes Wilhelm von Hirsau wird erzählt, daß der Eigenklosterherr von Hirsau, Graf Adalbert von Calw, dem Kloster trotz aller Bitten des Abtes Wilhelm nicht die Freiheit geben wollte, bis schließlich seine Gemahlin, bezeichnenderweise ebenfalls eine lothringische Herzogstochter, den Weg zur Befreiung gewiesen habe<sup>1</sup>. Die Gräfin von Calw erscheint neben Abt Wilhelm als die eigentliche Triebfeder für die Befreiung aus der Abhängigkeit vom Eigenklosterherrn und für die Übereignung an den apostolischen Stuhl. Das ist ganz wie in Muri. In beiden Klöstern wurde durch die starke Betonung der Bedeutung der Frauen der Anteil des Dynastengeschlechtes an der Gründung und an der weiteren Entwicklung des Klosters ganz beträchtlich herabgedrückt. Diese Duplizität der Motive erscheint verdächtig und erweckt ohne Frage Bedenken, ob die Entwicklung wirklich so verlaufen sei.

Noch stärker wird das Mißtrauen bei der Lektüre des Berichtes selbst. Ich kann hier nur wiederholen, was ich schon 1904 bemerkte. Der Verfasser der Acta erzählt die Übereignung an den apostolischen Stuhl zweimal; aber die Geschichte der ersten Übereignung unmittelbar nach der Gründung ist so ungeschickt wie möglich: die Gräfin und Bischof Werner schickten angeblich einen gewissen Grafen Chono nach Rom, der aber »pigritia victus« nur bis Thalwil kam und dort den Ort dem heiligen Petrus übereignete. Auch HIRSCH hat diese Nachricht schon in seiner Arbeit über die Acta Murensia für falsch erklärt und die Ansicht ausgesprochen, daß die Tendenz nicht zu verkennen sei<sup>2</sup>. Tatsächlich ist die ganze Erzählung ein plumper Versuch, dem Kloster schon für seine Anfänge die libertas Romana zu sichern, die damals als rechtlicher Begriff noch gar nicht existierte. Damit steht aber auch fest, daß der Verfasser an einem wichtigen Punkte seiner Darstellung den Sachverhalt gefälscht hat, und zwar wiederum gerade an einem Punkte, an dem es sich um die Rechtsstellung des Klosters handelt, — ob habsburgisches Eigenkloster oder nicht.

Von dieser Erkenntnis aus wird man dann aber auch sofort mit einem gewissen Mißtrauen an die beiden heiß umstrittenen Urkunden herangehen, die der Verfasser der Acta allein uns überliefert hat. Meine frühere Annahme, daß sowohl die Kardinalsurkunde von 1086 wie das Diplom Heinrichs V. vom 4. März 1114 Fälschungen seien, ist, soweit ich sehe, allgemein abgelehnt worden<sup>3</sup>. Trotzdem muß ich an dieser Ansicht festhalten, werde sie aber mit anderen Gründen als damals zu beweisen versuchen. Hinsichtlich der Urkunde des Kardinalskollegs, in der die Übereignung des Klosters an Rom durch einen gewissen nobilis Eghard von Küßnacht erzählt wird, hatte auch HIRSCH früher Bedenken geäußert, weil der ganze dispositive Gehalt der Urkunde zweifellos in Muri selbst gestaltet sei<sup>4</sup>. Er hat auch bereits auf die stilistische Hilflosigkeit des Verfassers in den Eingangs- und Schlußworten der Urkunde hingewiesen. Tatsächlich ist es für die päpstliche Kanzlei ganz ausgeschlossen, daß nach der salutatio und der daran gefügten Strafandrohung für die

<sup>1</sup> M. G. SS. XII 212: Graf Adalbert, so wird erzählt, saeculari astutia cyrographum infideliter composuit . . . ; daraufhin heißt es vom Abt Wilhelm: supradictum cyrographum . . . secrete sibi insinuante coniuge praedicti comitis rescivit . . . Die Gattin war Wiltrud, eine Tochter des Herzogs Gottfried von Lothringen.

<sup>2</sup> Mitteil. des österreich. Instituts XXV 437; vgl. meine Ausführungen in Gött. Nachrichten 1904 S. 486 f.

<sup>3</sup> So urteilten außer HIRSCH und STEINACKER auch TANGL im N. Archiv XXXI S. 268 n. 96, MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. VI S. 394—396, H. BLOCH a. a. O. S. 646 Anm. 2.

<sup>4</sup> Mitteil. des österreich. Instituts XXV S. 263 f.

contrarii der dispositive Teil mit der Gerundivendung: »notificando« einsetzt<sup>1</sup>. Ich wüßte keinen ähnlichen Fall zu nennen, in dem der Kontext mit einer solchen Wendung begonnen würde. Wohl aber gibt uns diese eigenartige ablativische Gerundivform einen Fingerzeig, wo wir den Diktator der Urkunde zu suchen haben: diese Form ist ein gar nicht zu verkennende Stileigentümlichkeit des Verfassers der Acta Murensia. Ich stelle hier nur einige Sätze als Beweisstellen zusammen: S. 25 *Ad ista autem omnia adiuvit eum satis bene comitissa Ita in omnibus quae potuit tam cementarios acquirendo et illos hic pascendo et mercedem dando quam in vestibus et in aliis rebus huc dando*; S. 26f. . . . *pavimentum ac introrsus cum cemento murum liniendo et fenestras et laquearia perpetrando et apponendo et alia multa perfecit*; S. 30 . . . *tunc fecit (abbas), locum in omnibus ornando ac confirmando et regularem vitam fratres instituendo ipsamque congregationem augendo*; S. 35 . . . *fecit hic, quidquid voluit, aut huc mittendo fratres suos aut hinc alios tollendo*. Die Häufung dieser Gerundivformen ist eine so eigenartige Stilform, daß wir ohne weiteres jenen Schluß zu ziehen berechtigt sind und die heutige Form der Kardinalsurkunde dem Verfasser der Acta zuschreiben dürfen. Natürlich dürfen wir zunächst nur die eigenartige Form der Überleitung zum dispositiven Teil der Urkunde auf seine Rechnung setzen. Der dispositive Teil selbst scheint älteres Diktat, wie HIRSCH meint: die wörtliche Wiedergabe der 1086 in Otwisingen angefertigten Traditionsurkunde, durch die Muri dem Apostel Petrus vom Grafen Werner von Habsburg übereignet wurde<sup>2</sup>. Aber gegen die letztere Annahme erheben sich gewisse Bedenken. In Otwisingen wurde, wie der Verfasser der Acta selbst erzählt<sup>3</sup>, vom Grafen Werner zusammen mit dem Abte Lütfried und seinen Mönchen zuerst bestimmt, »ut, qui senior sit in filiis suis, advocatiam ab abbate accipiat«; dann erst heißt es: »Cumque hoc firmasset, commendavit idem comes locum et omnia ad eum pertinentia in manus cuiusdam nobilis viri nomine Eghardi de Chüsnaeh . . ., ut ipse super altare s. Petri Romae traderet.« Von der Bestimmung über die Vogtei aber findet sich in der Kardinalsurkunde, die angeblich eine Bestätigung der Otwisinger Urkunde sein soll, nichts. Wer die Kardinalsurkunde liest, kann daraus nur entnehmen, daß das Kloster Muri Rom übereignet wurde und sich der Freiheit erfreuen sollte, »qua et alia huiusmodi libera sunt monasteria«. Während der Verfasser der Acta selbst vorher von einer Urkunde alten Stils berichtet, in der die Vogtei dem Eigenklosterherrn bestätigt wurde, erscheint die Kardinalsurkunde als ein Privileg mit der »libertas Romana«.

Deshalb fragt es sich nun doch, ob wir nicht eben in dieser Veränderung das Werk des Fälschers erblicken dürfen. Verschiedentlich hat man die Besonderheit, daß Muri 1086 eine Urkunde des Kardinalskollegs bekam, für die Echtheit angeführt<sup>4</sup>. Das ist bis zu einem gewissen Grade richtig. Unmöglich konnte ein späterer Fälscher wissen, daß im Jahre 1086, als Eghard von Kürnberg nach Rom zog, dort eine Sedisvakanz war (vom 25. Mai 1085, dem Todestage Gregors VII., bis zum 24. Mai 1086, dem Tage, an dem Victor III. gewählt wurde). Trotzdem wir sonst kein anderes Beispiel einer Urkunde des Kardinalskollegs aus dieser Zeit kennen, ist es daher an sich nicht ausgeschlossen, daß Eghard von Kürnberg damals eine solche Urkunde aus Rom mitbrachte. Für die Tatsache einer

<sup>1</sup> »Nos cardinales Romanae ecclesiae notum facimus omnibus Christi fidelibus et infidelibus, si inveniuntur, quod . . .; unde . . . omnibus huic rei faventibus . . . apost. mandamus benedictionem, perpetuam orationem, contrariis equidem quam promerentur gladii spiritus vulnerationem. Notificando quod egregius comes . . . . .«

<sup>2</sup> Mitteil. des österr. Instituts XXV S. 265; über diese Otwisinger Urkunde werde ich unten noch zu sprechen haben.

<sup>3</sup> Quellen III<sup>c</sup> S. 36.

<sup>4</sup> Vgl. HIRSCH in den Mitteil. des österr. Instituts XXVI S. 482; STEINACKER ebenda S. 508f.

Kardinalsurkunde sprechen auch die Formeln des einleitenden Protokolls und des Eschatokolls, die Bestandteile der Papsturkunde in sich schließen<sup>1</sup>. Aber wiederum erhebt sich sofort eine neue Schwierigkeit. Im Jahre 1921 hat Hr. KEHR in den Sitzungsberichten der Preußischen Akademie Untersuchungen zur Geschichte Wiberts von Ravenna (Clemens III.) veröffentlicht<sup>2</sup>, in denen er auch auf die politische Haltung des Kardinalskollegs in den letzten Jahren Gregors VII., während der Sedisvakanz und der Regierung Victor's III., zu sprechen kommt. Aus seinen Darlegungen geht hervor, daß Rom seit 1084 »überwiegend wibertinisch« war<sup>3</sup>. Der von Kardinal Beno berichtete Massenabfall der Kardinäle von Gregor VII.<sup>4</sup> wird durch seine Beobachtungen bestätigt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß seit 1084 »fast die ganze kuriale und städtische, zivile und militärische Bürokratie in Rom« auf seiten des kaiserlichen Gegenpapstes stand und daß der Abfall immer weiter um sich griff. Noch Victor III. hat stets nur für wenige Tage in Rom weilen können. Die Stadt wurde bis in die ersten Jahre Urbans II. hinein fast völlig von Clemens III. beherrscht. Eghard von Kūßnacht fand also eine komplizierte Lage in Rom vor, als er, etwa im März<sup>5</sup>, dort eintraf. Ob damals überhaupt noch gregorische Kardinäle in Rom waren, läßt sich nicht feststellen. Wahrscheinlich ist es nicht. Ebenso wenig ist es wahrscheinlich, daß das wibertinische Kardinalskolleg ein Privileg mit gregorischer Tendenz gab, wie es der heutige Text der Kardinalsurkunde darstellt. Die größere Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die ursprüngliche Kardinalsurkunde eine einfache Bestätigung der Otvisinger Urkunde mit der Bestimmung der erblichen Vogtei enthielt. Diese Betrachtung der Entwicklung in Rom ist also durchaus geeignet, unser aus anderen Beobachtungen gewonnenes Mißtrauen gegen den heutigen Text der Kardinalsurkunde zu verstärken.

Aber mit der Untersuchung der Kardinalsurkunde allein kommen wir nicht zum Ziel. Wir wenden uns daher zu der zweiten Urkunde, die der Verfasser der Acta Murensia in seinen Text aufgenommen hat, zum Diplom Heinrichs V. vom 4. März 1114 (St. 3106). In der Beurteilung dieses Diploms stimmen wiederum alle neueren Forscher, die sich mit ihm beschäftigt haben, überein: die ganze Form der Überlieferung mit der genauen Nachzeichnung des Monogramms, des Bezeichens und des Diptychons, mit den echten Formeln und der unanfechtbaren Zeugenreihe<sup>6</sup> beweist, daß Muri tatsächlich ein Diplom Heinrichs V. erhalten hat. Es ist auch vollkommen richtig, daß der heutige Text des Diploms »nahezu in allen Teilen eine wörtliche Abschrift der Urkunde Heinrichs IV. für Hirsau (des »Hirsauer Formulars«, St. 2785)<sup>7</sup> darstellt<sup>8</sup>, die für so zahlreiche Diplome Heinrichs V. die Vorlage abgegeben hat. An und für sich liegt also gar kein Anlaß vor, das Diplom zu verdächtigen. Aber an einem Punkte, den man bisher bei der Kritik nicht beachtet hat, wird man doch auch hier zum Mißtrauen gedrängt. Der Verfasser

<sup>1</sup> Natürlich handelt es sich nur um Anklänge an das Formular der Papsturkunde. Als Urkunde des Kardinalskollegs ist sie wesentlich anders stilisiert.

<sup>2</sup> PAUL KEHR Zur Geschichte Wiberts von Ravenna (Clemens III.) II in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie 1921 Nr. LIV, S. 973—988.

<sup>3</sup> KEHR a. a. O. S. 983.

<sup>4</sup> M. G. Libelli de Lite II 375; vgl. KEHR a. a. O. S. 978: »Mentimur, nisi tredecim cardinales sapientiores et religiosores, ipse archidiaconus et ipse primicerius et multi alii Lateranensium clericorum ... apostasiam eius intolerabilem perpendentes, ab eius communione recesserunt.«

<sup>5</sup> Die Otvisinger Urkunde ist vom 5. Februar datiert; bald darauf wird Eghard nach Rom gezogen sein.

<sup>6</sup> Ich verweise hier auf die Ausführungen von HIRSCH in seinem ersten Aufsatz über die Acta Murensia in den Mitteil. des österr. Instituts XXV S. 415—417 und auf Tafel II, auf der die Nachzeichnung des Monogramms, des Bezeichens und des Diptychons wiedergegeben ist.

<sup>7</sup> Vgl. über die Entstehung dieser Fälschung meine Ausführungen über »Die Anfänge von Hirsau« in Papsttum und Kaisertum (KEHR-Festschrift, München 1926) S. 215—232.

<sup>8</sup> HIRSCH a. a. O. S. 414.

der Acta versieht das Diplom mit einer historischen Einleitung. In ihr wird erzählt, daß nach dem Tode des Grafen Werner von Habsburg am 11. Dezember 1096 und des Abtes Lütfrid am 31. Dezember desselben Jahres erst Graf Otto<sup>1</sup>, dann dessen Bruder Adalbert Vögte des Klosters geworden seien, und Rupert, dann Udalrich Äbte; er berichtet weiter, daß, als im Jahre 1114 König Heinrich V. nach Basel kam, Abt Udalrich und Graf Adalbert ihn um Bestätigung der Schenkungen des Grafen Werner gebeten hätten, die dieser zu Otwisingen (1086) gemacht habe. Dann folgt der Text des Diploms. Nachdem zunächst von der Gründung des Klosters durch Bischof Werner von Straßburg, »parente Wernharri comitis de Habspurg«, berichtet ist<sup>2</sup>, und zwar in der Form, wie sie in allen nach dem Hirsauer Formular geschriebenen Urkunden üblich ist, heißt es weiter: »Nunc autem idem comes (d. h. der vorher genannte Graf Werner), a quo praefatum monasterium sive abbatia hereditario iure possessa est, nutu Dei tactus et instinctus ipsum scilicet locum Mure . . . ex toto super altare s. Martini reddidit . . . et contradidit . . . in proprietatem et potestatem praedicti monasterii abbati nomine Lütfrido eiusque successoribus . . .« Wer dies ohne nähere Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse liest, wird ganz selbstverständlich zu der Überzeugung kommen, daß Graf Werner »jetzt«, d. h. im Jahre 1114, die Übereignung vollzogen habe. In Wahrheit aber waren Graf Werner wie der ebenfalls genannte Abt Lütfrid bereits 1096 gestorben, und ersterer hatte die Übereignung 1086 vollzogen; ebenso kamen nicht der tote Graf Werner, sondern der lebende Graf Adalbert und nicht der tote Abt Lütfrid, sondern der lebende Udalricus »jetzt« zum Kaiser und erbaten das Privileg. Die Worte »Nunc autem idem comes« sind wie fast der ganze folgende Abschnitt des Textes wörtlich und zwar sinnlos aus dem Hirsauer Formular übernommen. Hier verrät sich deutlich die umgestaltende spätere Hand. Die Kanzlei Heinrichs V. hat sonst in denjenigen Fällen, in denen sie das Hirsauer Formular verwandte, eine solche Unstimmigkeit wohl zu vermeiden gewußt<sup>3</sup>. An diesem Punkte hat sich der spätere Interpolator durch seine Vorlage verführen lassen, Worte zu übernehmen, die in die Situation des Jahres 1114 nicht paßten. Zugleich geben uns die Worte die Berechtigung, festzustellen, daß der Interpolator erst geraume Zeit nach 1114 seine Umarbeitung des Textes vorgenommen haben kann, weil ein Zeitgenosse die Sinnlosigkeit des »Nunc autem«-Satzes ohne weiteres gemerkt haben würde. Aber wann geschah das, und sind wir berechtigt anzunehmen, daß es derselbe Mann war, der die Kardinalsurkunde umgestaltete, also nach unserer früheren Vermutung der Verfasser der Acta Murensia selbst? Darüber läßt sich aus dem dürftigen Quellenmaterial von Muri selbst kaum eine entscheidende Antwort geben. Wir müssen, um darüber zur Klarheit zu kommen, unsere Blicke über den engen Kreis der Quellen dieses Klosters hinaus auf die Urkunden des Klosters Engelberg richten, die sich inhaltlich aufs engste mit diesen beiden Muri-Urkunden berühren.

## II.

Das Kloster Engelberg besitzt drei angebliche Originalurkunden, die sich auf den Gründungsakt beziehen: 1. die sogenannte Gründungsurkunde des Edlen Conrad von Sellen-

<sup>1</sup> Otto II., der am 8. November 1111 von Hesso von Usenberg ermordet wurde; vgl. Regesta Habsburgica I S. 12 n. 31.

<sup>2</sup> » . . . quod in regno nostro regulare quoddam monasterium situm est in provincia, scilicet Burgundia, in episcopatu Constantiensi, in pago Argouve dicto in comitatu Rore, quod Mure nuncupatum est, quod tempore Cunradi imperatoris in honore s. Martini ep. constructum est et honorifice Deo dicatum est a Wernharrio Strasburgensi episcopo, parente scilicet Wernharri comitis de Habspurg« (Quellen III<sup>e</sup> S. 41).

<sup>3</sup> In St. 3012 für Usenhoven-Scheyern ist an dieser Stelle eine lange Erzählung von der Gründung eingefügt, die vollkommen sinngemäß ist, in St. 3041 für Gottesau ein kurzer Bericht über die Gründung, dergleichen in St. 3116 Paulinzelle, in St. 3189 für Wigoldesberg-Odenheim.